

Abstimmungsbekanntmachung

1. Am **11.10.2015** findet die Abstimmung zum Bebauungsplan Nr. 96 „Hofstelle Schacht“ in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg statt.

Die Abstimmung dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Das Gemeindegebiet bildet einen Abstimmungskreis. Die Einteilung der Gemeinde in Abstimmungsbezirke ist aus den öffentlichen Aushängen ersichtlich und kann bei Bedarf beim Gemeindeabstimmungsleiter eingesehen werden. Im Übrigen wird auf die Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung verwiesen.
3. Abstimmungsberechtigte können nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Abstimmenden werden gebeten, die Abstimmungsbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Pass zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum ausgegeben werden. Es werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jede und jeder Abstimmende hat bei der Abstimmung **1** Stimme.

Die oder der Abstimmende gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, ob sie oder er der gestellten Frage zustimmt oder nicht.

Der Stimmzettel muss von der oder dem Abstimmenden in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
5. Abstimmende, die einen Abstimmungsschein haben, können an der Abstimmung in dem Abstimmungskreis, für den der Abstimmungsschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk dieses Abstimmungskreises oder
 - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss sich von

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 22 - 24

einen Abstimmungsschein, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beschaffen und den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Abstimmungsumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Gemeindeabstimmungsleiter absenden, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr eingehen kann. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindeabstimmungsleiters abgegeben werden. Wer erst am Abstimmungstag den Abstimmungsbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18 Uhr dem Abstimmungsvorstand des auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Abstimmungsbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung, das jede und jeder Briefabstimmende mit den Briefabstimmungsunterlagen erhält.

6. Jede Abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Henstedt-Ulzburg, 24.09.2015

Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Gemeindeabstimmungsleiter

gez. Joachim Gädigk